## Bekanntmachung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2025

Die Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG (Steuerberaterprüfungsstelle) macht bekannt:

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2025 findet in der Zeit vom 7. bis 9. Oktober 2025 einheitlich im Bundesgebiet statt. Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung in Baden-Württemberg vorwiegend beruflich tätig sind oder, sofern sie keine Tätigkeit ausüben, dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort überwiegend aufhalten (§ 37 b Absatz 1 StBerG), müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

## 30. April 2025

bei der Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg, Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart, einreichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterprüfungsstelle eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können unter der Adresse *www.steuerberaterpruefung-bw.de* im Internet abgerufen werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Steuerberaterprüfung 2025 in Baden-Württemberg haben die Möglichkeit, den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung auch in digitaler Form abzulegen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 a StBerG. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen (andauernd körperliches Gebrechen) werden auf Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen gewährt. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Dabei sind Art, Umfang und Auswirkungen der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein detailliertes amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 18 Absatz 3 DVStB).

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung haben die Bewerber bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von € 250,--, nach § 39 Absatz 1, 3 StBerG an die Steuerberaterprüfungsstelle, IBAN DE 22 6009 0100 0327 7430 00 und BIC VOBADESS bei der Volksbank Stuttgart eG, unter Angabe des Hinweises "Steuerberaterprüfung" sowie des Namens und Vornamens der Bewerberin/des Bewerbers zu entrichten. Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig.

Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt € 1.430,-- und ist ebenfalls auf das o. a. Konto unter Angabe des Hinweises "Steuerberaterprüfung Prüfungsgebühr" sowie des Namens und Vornamens der Bewerberin/des Bewerbers zu entrichten. Die Fälligkeit ist der gesonderten Gebührenrechnung zu entnehmen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Absatz 2 StBerG).

Stuttgart, den 9. Dezember 2024

Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG

> gez. Schindlbeck Vorsitzende des Vorstandes